

RS OGH 1976/11/10 1Ob747/76, 1Ob771/79, 2Ob5/00z, 6Ob110/01x, 1Ob120/01f, 8Ob194/01i, 5Ob148/03f, 60

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1976

Norm

ABGB §1016

ABGB §1041 A2

ABGB §1431 A

ABGB §1431 K

Rechtssatz

1.) Im Regelfall steht dem Dritten, der im Hinblick auf das Vertretergeschäft unmittelbar an den unwirksam Vertretenen geleistete hat, ohne daß im Empfang der Leistung eine Genehmigung des Rechtsgeschäfts zu erblicken wäre, ein Kondiktionsanspruch gegenüber dem Empfänger zu.

2.) Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Leistungsempfänger seinerseits einen Vertrag mit demjenigen, der als sein Vertreter ohne Vertretungsmacht gegenüber einem Dritten aufgetreten ist, geschlossen hatte, kraft dieses Vertrages Anspruch auf das vom Dritten Geleistete gegen den vollmachtslos Handelnden hatte und sich die Leistung des Dritten aus der Sicht des Leistungsempfängers als Leistung an seinen Vertragspartner zum Zwecke der Erfüllung des mit diesem abgeschlossenen Vertrages darstellt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 747/76

Entscheidungstext OGH 10.11.1976 1 Ob 747/76

Veröff: SZ 49/133

- 1 Ob 771/79

Entscheidungstext OGH 16.04.1980 1 Ob 771/79

Beisatz: Im Regelfall steht dem Dritten, der im Hinblick auf das Vertretergeschäft unmittelbar an den unwirksam Vertretenen geleistete hat, ohne daß im Empfang der Leistung eine Genehmigung des Rechtsgeschäfts zu erblicken wäre, ein Kondiktionsanspruch gegenüber dem Empfänger zu. (T1)

- 2 Ob 5/00z

Entscheidungstext OGH 20.01.2000 2 Ob 5/00z

Vgl auch; nur: 1.) Im Regelfall steht dem Dritten, der im Hinblick auf das Vertretergeschäft unmittelbar an den unwirksam Vertretenen geleistete hat, ohne daß im Empfang der Leistung eine Genehmigung des

Rechtsgeschäfts zu erblicken wäre, ein Kondiktionsanspruch gegenüber dem Empfänger zu. (T2)

Beisatz: Hier: Der Anspruch auf Rückführung der Darlehensvaluta wegen Unwirksamkeit des Vertrages ist nach Kondiktionsrecht zu beurteilen. (T3)

Veröff: SZ 73/11

- 6 Ob 110/01x

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 110/01x

Vgl auch; nur T2

- 1 Ob 120/01f

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 120/01f

Auch; Beisatz: Ein Kondiktionsanspruch besteht nur gegen den Leistungsempfänger, dagegen nicht gegen dessen Vertreter, wenn dieser nur als Zahlstelle fungierte. (T4)

- 8 Ob 194/01i

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 8 Ob 194/01i

Vgl; Beis wie T4; Veröff: SZ 2002/25

- 5 Ob 148/03f

Entscheidungstext OGH 26.08.2003 5 Ob 148/03f

Vgl; Beis wie T4

- 6 Ob 247/03x

Entscheidungstext OGH 25.03.2004 6 Ob 247/03x

Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Kondiktionsanspruch eines Mieters. (T5)

- 8 Ob 57/07a

Entscheidungstext OGH 30.08.2007 8 Ob 57/07a

Vgl; Beisatz: Hier: Keine Anwendung der Rechtsprechung im Sinn des Punktes 2.), weil weder die erstgerichtlichen Feststellungen noch das erstinstanzliche Vorbringen für eine solche Annahme eine Grundlage boten. (T6)

- 4 Ob 37/17w

Entscheidungstext OGH 28.03.2017 4 Ob 37/17w

Auch; Beis wie T4

- 6 Ob 104/18i

Entscheidungstext OGH 28.06.2018 6 Ob 104/18i

Vgl auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0019617

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at